

westfälischen Königreich eingeführt, blieb natürlich nur so lange, als dieses bestand. — In der neueren Zeit folgte Kurhessen mit Mecklenburg der allgemeinen Bewegung auf diesem Gebiete nur zögernd, als das Jahr 1866 die Einführung des „Preussischen Strafgesetzbuches“ von 1851 brachte, dem dann 1870 das Norddeutsche und endlich das „Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches“ vom 15. Mai 1871 folgte, das heute in ganz Deutschland in Geltung steht.

Die Strafgesetze waren nach dem Geiste ihrer Zeit sehr streng, sogar grausam und ließen die Folter zur Erzwingung von Geständnissen zu (Tortur); eine Rechts-Institution, die sich zum Theil bis in unser Jahrhundert (1822) hinübergeschleppt hat. — Sie milderten sich mit den fortschreitenden Jahrhunderten und haben in dem heutigen Strafrecht den liberalsten Ausdruck gefunden. Ich lasse in Folgendem die Bestrafungen der wichtigsten Vergehen früherer Zeit folgen und gebe zum Vergleich die betreffenden Jahreszahlen an.

Felddiebstahl. 1550. Staupenschlag durch den Henker im Beisein des Amtschultheißen und der Schöffen; auch ein Ohr abgeschnitten. — 1618. Garten beschädigt: Staupbesen und »ewige Landesverweisung«.

Diebstahl verschiedenen Grades. 1524. Dieb mit dem Schwerte hingerichtet. Tortur. — 1531. L. L. gerädert, weil er beim Diebstahl hülfreiche Hand geboten. — 1545. Landesverweisung. — 1590. Dieb gehängt (Beilage V). — 1573. Mit glühenden Zangen auf dem Rücken gebrannt. — 1583. Dieb bestraft durch Abhauen zweier Finger. Mit Ruthen aus dem Lande getrieben und dessen auf ewig verwiesen. — 1750. J. G. S. wegen Eisendiebstahl in die Eisen verurtheilt: seine Komplizen mit einem Strick zusammengebunden und öffentlich ausgestellt. — Kleinere Diebstähle wurden mit schimpflichen Körperstrafen geahndet (Ohrabschneiden) und eventuell Ausstoßung oder Abweisung von der Zunft.

Todtschlag und Mord. 1577. Mörder enthauptet. — 1889. Desgleichen.

Wegeraub. 1622. Wegeräuber bei Tambach auf das Rad gespannt und gefoltert.

Falschmünzerei. 1598. Falsches Geld gemünzt und ausgegeben, verbrannt oder mit dem Schwerte hingerichtet. Tortur.

Hurerei. 1574. Mit Ruthen öffentlich ausgestrichen und des Landes verwiesen; den Rathhausstein dreimal um das Rathhaus tragen. Auch kirchliche Strafen: Unter dem Predigtstuhl stehen oder mit einem weißen Stäblein an der Kirchenthür stehen. — 1664. Eine Stahlschmied-Wittwe vier Kinder in Unehren gezeugt, wurde gehängt und ihr ein eichener Pfahl durch's Herz getrieben. — 1608. L. L. aus D., Hirt,